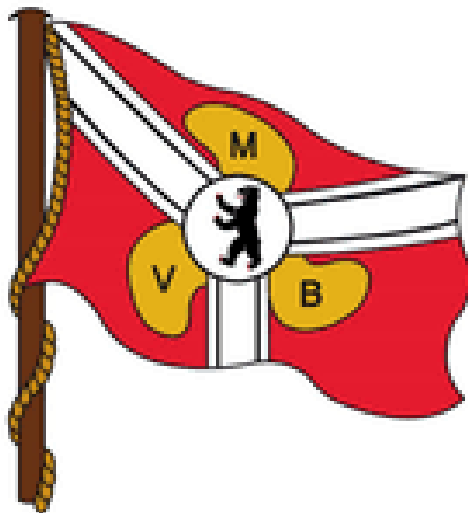


MOTORYACHTVERBAND BERLIN e.V.

Abzeichen- und Ehrungsordnung



§ 1 Verbandsabzeichen

Der Motoryachtverband Berlin e. V. (MVB) führt Abzeichen und Flagge in Form eines liegenden rechteckigen roten Feldes mit einem weißen, schwarz geränderten Y, ausgehend von den oberen Ecken des Feldes, darauf befindet sich ein goldfarbener dreiflügeliger Propeller, dessen Flügel mit den schwarzen Buchstaben MVB belegt sind und dessen weiße Nabe mit einem schwarzen Berliner Bär belegt ist.

§ 2 Ehrungen

- (1) Das MVB-Abzeichen mit Kranz wird für besondere Verdienste um den Motorboot- und Motoryachtsport, den MVB oder seine Mitglieder in folgenden Stufen verliehen:
 - a) mit Bronzekranz,
 - b) mit Silberkranz.
 - c) mit Goldkranz und als
 - d) Sonderausführung.
- (2) Über die Verleihung entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Verleihung des MVB-Abzeichens in Sonderausführung, sowie im Falle des Abweichens von den Bestimmungen dieser Ordnung, ist die 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Präsidiums erforderlich.
- (4) Die Auszeichnung nimmt der Präsident des MVB oder eine von ihm beauftragte Person vor.

§ 3 Voraussetzungen und Antragstellung

- (1) Voraussetzung für die Verleihung des MVB-Abzeichens
 - a) mit Bronzekranz ist eine mindestens 3-jährige Tätigkeit,
 - b) mit Silberkranz ist mindestens eine weitere 3-jährige Tätigkeit nach Verleihung des MVB-Abzeichens mit Bronzekranz,
 - c) mit Goldkranz ist eine weitere mindestens 4-jährige Tätigkeit nach Verleihung des MVB-Abzeichens mit Silberkranz und
 - d) als Sonderausführung sind außergewöhnliche Verdienste und/oder das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände.

- (2) Anträge auf Auszeichnung mit dem MVB-Abzeichen mit Kranz sind in Textform an das Präsidium des MVB zu richten. In dem Antrag sind die beantragte Stufe und so kurz wie möglich
- a) die genaue Tätigkeit,
 - b) die Art der besonderen Verdienste und
 - c) die Einstellung zum Motorbootsport, zum MVB oder zum beantragenden Mitgliedsverein des zur Auszeichnung Vorgeschlagenen sowie
 - d) im Bedarfsfall weitere oder andere für die Verleihung wichtige Gründe anzugeben.
- (3) Antragsberechtigt sind
- a) die Vorstände der Mitglieder,
 - b) die Mitglieder des Präsidiums und
 - c) die Mitglieder des Ehrenrats.

§ 4 Inkrafttreten

Die Abzeichen- und Ehrungsordnung ist in der vorliegenden Form am 23.09.2022 beschlossen und neu gefasst worden.